

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 25. September 2024

### **1009. Gemeinnütziger Fonds des Kantons Zürich (Beiträge 2024, 3. Serie)**

Gemäss dem Lotteriefondsgesetz vom 2. November 2020 (LFG; LS 612) entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der zuständigen Direktion über die Gewährung von Beiträgen aus dem Gemeinnützigen Fonds. Übersteigt ein Beitrag 1 Mio. Franken, bedarf der Entscheid der Genehmigung des Kantonsrates. Das fakultative Referendum ist ausgeschlossen (§ 9 Abs. 1 LFG). Der Entscheid kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 9 Abs. 4 LFG). Bedingungen und Auflagen von untergeordneter Bedeutung kann die Fondsverwaltung nachträglich ganz oder teilweise aufheben (§ 9 Abs. 5 LFG). Alle Beiträge werden praxisgemäss auf ein Vielfaches von Fr. 1000 abgerundet.

Nach § 6 Abs. 1 LFG können aus dem Fonds Beiträge an Vorhaben gewährt werden, die gemeinnützig sind und nicht der Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen dienen (lit. a), einen Bezug zum Kanton Zürich haben und in erster Linie dessen Bevölkerung zugutekommen (lit. b) sowie von hoher Qualität und langfristiger Wirksamkeit sind (lit. c). Zusätzlich gelten die Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen gemäss der Verordnung über den Gemeinnützigen Fonds vom 9. Dezember 2020 (VGF; LS 612.1).

Bis zum Vortag dieses Beschlusses hat der Regierungsrat 2024 bereits die folgenden Beschlüsse zur Gewährung von Beiträgen aus dem Gemeinnützigen Fonds mit dem folgenden Gesamtbetrag gefasst (in dem mit einem \* bezeichneten Fall unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates). Aus Transparenzgründen wird der vorliegende Beschluss ebenfalls in der Übersicht dargestellt:

RRB Nr. 416/2024	Beiträge 2024, 1. Serie	Fr. 449 000
RRB Nr. 485/2024*	Beitrag an das Amt für Landschaft und Natur für Leistungen im Bereich Naturbildung 2024–2028 für die neuen Naturzentren Voliere Zürich und Zürichsee	Fr. 1 575 000
RRB Nr. 693/2024	Beiträge 2024, Entwicklungszusammenarbeit	Fr. 2 000 000
RRB Nr. 731/2024**	Beitrag an die Stadt Zürich für das Projekt «ESC 2025 – Kandidatur Stadt Zürich»	Fr. 5 000 000
RRB Nr. 761/2024	Beiträge 2024, 2. Serie	Fr. 470 000
RRB Nr. 805/2024	Soforthilfe für die Folgen der Unwetter 2024 in den Kantonen Graubünden, Tessin und Wallis	Fr. 300 000
<b>Total</b>	<b>Bisher beschlossene Beiträge</b>	<b>Fr. 9 794 000</b>
RRB Nr. 1009/2024	Beiträge 2024, 3. Serie	Fr. 835 000
<b>Total</b>	<b>Beiträge 2024</b>	<b>Fr. 10 629 000</b>
<b>Total</b>	<b>Beiträge 2024 ohne ESC 2025</b>	<b>Fr. 5 629 000</b>

\*\* Es ist darauf hinzuweisen, dass der mit RRB Nr. 731/2024 gewährte Beitrag an die Stadt Zürich für das Projekt Eurovision Song Contest 2025 von Fr. 5 000 000 nicht zur Auszahlung kommt, da der Eurovision Song Contest 2025 nicht in der Stadt Zürich stattfinden wird.

Die Finanzdirektion hat zu den Gesuchen die erforderlichen Stellungnahmen der betroffenen Fachdirektionen eingeholt. Unter Berücksichtigung der massgeblichen Umstände ist darüber wie folgt zu entscheiden:

**1. Stiftung FCZ-Museum  
(Neues FCZ-Museum)**

Gesuchsteller/in	Die 2011 gegründete Stiftung FCZ-Museum mit Sitz in Zürich bezweckt, Objekte, die mit dem FC Zürich (FCZ) in Verbindung stehen, zu sammeln, zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Stiftung betreibt das gleichnamige Museum.	
Vorhaben	Mit dem Projekt «Neues FCZ-Museum» soll ein Museumsneubau mit einer zeitgemässen Dauerausstellung erstellt werden. Einerseits müssen die Räumlichkeiten für einen Museumsbetrieb ertüchtigt werden. Andererseits sind Investitionen in den Bau der neuen Dauerausstellung notwendig. Diese soll verschiedene Aspekte der Vereins-, Sport-, Fan-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte in Form von in sich geschlossenen Themeninseln darstellen. Die einzelnen Themen werden in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Museum, mit Mitgliedern des Fördervereins, mit Fans und in weiteren Kooperationen erarbeitet.	
Kosten		Fr. 500 000
Beantragter Beitrag		Fr. 100 000
Weitere Finanzierung	Eigenleistung	Fr. 100 000
	Standortgemeinde(n)	Fr. 100 000
	Stiftungen und Private	Fr. 170 000
	Sponsoren	Fr. 30 000
<b>Gewährter Beitrag</b>		<b>Fr. 50 000</b>
Bedingungen	Es ist vorgesehen, dass der Sportfonds einen Beitrag von Fr. 50 000 an die sportlichen Anteile des Vorhabens und der Gemeinnützige Fonds einen Beitrag von Fr. 50 000 an die nicht sportlichen Anteile des Vorhabens leistet. Beträgt der Beitrag des Sportfonds nicht mindestens Fr. 50 000, erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags des Gemeinnützigen Fonds.	
Auflagen	Der Beitrag muss für die nicht sportlichen Anteile des Vorhabens verwendet werden.	
Begründung	Das Vorhaben entspricht den Kriterien des LFG und der VGF. Das FCZ-Museum hat eine überregionale Ausstrahlung, vermittelt Sportgeschichte umfassend und ist ein Ort der Integration und Identifikation, der den Fussball in seiner ganzen Breite darstellt.	

**2. Verein Sonos Schweizerischer Hörbehindertenverband  
(Gebärdensprache Inklusionsprojekt)**

Gesuchsteller/in	Der 1911 gegründete Verein Sonos Schweizerischer Hörbehindertenverband (nachfolgend: Sonos) ist Dachverband von 40 Mitgliederorganisationen. Er setzt sich dafür ein, dass Menschen mit Hörbehinderung ihr Recht auf Selbstbestimmung, Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe im Leben verwirklichen können. Sonos erbringt Aufgaben im Bereich Interessensvertretung, Öffentlichkeitsarbeit und Sozialpolitik und übernimmt für seine Mitglieder administrative und organisatorische Leistungen. Für Menschen mit einer Hörbehinderung erbringt er Dienstleistungen in den Bereichen Frühförderung, Bildung, Berufsbildung, Arbeit und Weiterbildung sowie Wohnen im Alter. Insbesondere unterstützt Sonos Menschen mit Hör- oder Sprachbeeinträchtigungen bei der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Integration, wirkt bei der Sicherstellung eines umfassenden und bedürfnisgerechten Dolmetschendienstes mit und berät Betroffene im Sinne eines Auskunftsdienstes über Angebote und Leistungen für Menschen mit Hör- oder Sprachbeeinträchtigungen.
Vorhaben	Das neue Bildungsangebot von Sonos soll das Erlernen der im internationalen Verkehr üblichen Amerikanischen Gebärdensprache (American Sign Language) ermöglichen. Von diesem Angebot sollen sowohl Kinder als auch Erwachsene mit einer Hörbehinderung oder deren Bezugspersonen profitieren. Die Lerninhalte sollen elektronisch zur Verfügung stehen. Nutzerinnen und Nutzer sollen gegen einen monatlichen Pauschalbetrag niederschwellig Zugriff auf bestehende Lernmodule und neue Module, die laufend freigeschaltet werden, erhalten. Nach Ablauf der Projektphase soll das Angebot selbsttragend sein. In dem inklusiven Projekt sollen möglichst viele Menschen mit einer Hörbehinderung beschäftigt werden. Die Inhalte für die einzelnen Lernmodule müssen zur Sicherstellung der nötigen Qualität mit hörbehinderten Fachpersonen für Gebärdensprache aufbereitet und produziert werden. Für die Drehtage sollen gehörlose Fachexpertinnen und -experten aus den USA engagiert werden, damit zukünftige Nutzerinnen und Nutzer die korrekten Gebärden lernen.
Kosten	Fr. 540 000
Beantragter Beitrag	Fr. 200 000
Weitere Finanzierung	Eigenleistung Fr. 90 000 Andere Kantone Fr. 250 000
<b>Gewährter Beitrag</b>	<b>Fr. 200 000</b>

---

Bedingungen	Von anderen Kantonen wird eine Beteiligung von insgesamt mindestens Fr. 150 000 erwartet, ansonsten erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags.
Auflagen	–
Begründung	Das Vorhaben entspricht den Kriterien des LFG und der VGF. Das in seiner Art neue, auch für Kinder geeignete Vorhaben ermöglicht Menschen mit einer Hörbehinderung den Zugang zu einer Fremdsprache und damit zu einem internationalen Austausch und einer verbesserten Kommunikation in der Arbeitswelt.

---

**3. Stiftung Opferhilfe Zürich  
(Umbau und Ausstattung 3. Stock, Gartenhofstrasse 17, 8004 Zürich,  
zur Nutzung als Opferberatungsstelle)**

Gesuchsteller/in	Die 2000 gegründete Stiftung Opferhilfe Zürich bezweckt die Unterstützung von hilfsbedürftigen Opfern strafbarer Handlungen gemäss § 3 des Einführungsgesetzes zum Opferhilfegesetz (LS 341). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreibt die Stiftung eine Beratungsstelle mit dem Namen «Opferberatung Zürich».
Vorhaben	<p>Seit der Gründung ist die Opferberatung Zürich aufgrund der steigenden Nachfrage im Bereich der Opferhilfeberatung stetig gewachsen. Ihre Räumlichkeiten stossen mittlerweile an ihre Grenzen, gleichzeitig sind Büroräumlichkeiten an zentraler Lage zu erschwinglichen Preisen rar. Zurzeit kann das benötigte Personal nur mithilfe von Untermietverhältnissen untergebracht werden, was das Dienstleistungsangebot für die beratenen Opfer einschränkt, insbesondere wegen geringerer Terminflexibilität und längeren Wartezeiten.</p> <p>Nun hat sich der Opferberatung Zürich die Möglichkeit eröffnet, Bürofläche am bestehenden Standort an der Gartenhofstrasse 17 dazu zu mieten. Diese Flächen in bestmöglicher Nähe zum bestehenden Standort erfüllt die notwendigen, grösstenteils schon durch den Kanton vorgegebenen Kriterien (zentrale Lage, gute Erreichbarkeit mit Individualverkehr und öffentlichem Verkehr, barrierefreier Zugang usw.) optimal. Es ist jedoch ein gewisser Umbauaufwand erforderlich, damit die Räumlichkeiten den Bedürfnissen der Opferhilfeberatung entsprechen. Die Kosten für den Umbau und die anschliessende Erstausrüstung der Räumlichkeiten sind nicht über den kantonalen Leistungsauftrag finanziert und müssen von der Opferberatung Zürich selbst aufgebracht werden.</p>
Kosten	Fr. 755 000
Beantragter Beitrag	Fr. 755 000
Weitere Finanzierung	–
<b>Gewährter Beitrag</b>	<b>Fr. 525 000</b>
Bedingungen	–
Auflagen	–
Begründung	Das Vorhaben entspricht den Kriterien des LFG und der VGF. Die veranschlagten Kosten erscheinen allerdings als deutlich zu hoch. Zudem ist es der Gesuchstellerin trotz geltend gemachter Schwierigkeiten zuzumuten, Mittel von Dritten zu beschaffen und auch eigene Mittel zu investieren. Ein Beitrag von Fr. 525 000 aus dem Gemeinnützigen Fonds erscheint daher als angemessen.

#### 4. Verein Bioterra (Offener Garten 2024-26)

Gesuchsteller/in	Der 1977 gegründete gemeinnützige Verein setzt sich für die Förderung des biologischen und naturnahen Land- und Gartenbaus ein und engagiert sich für die Erhaltung und Förderung der einheimischen Fauna und Flora und ihrer Lebensräume.
Vorhaben	<p>Der «offene Garten» wurde 2009 von Bioterra erarbeitet mit dem Ziel, private und öffentliche Gärten einem breiten Publikum zugänglich zu machen und dafür eine geeignete, interaktive Plattform anzubieten. Von 2010 bis 2022 konnte die Webseite <a href="http://www.offenergarten.ch">www.offenergarten.ch</a> entwickelt werden. Dort erstellen bis heute die Mitmachenden ihre Porträts und tragen ihre Öffnungszeiten ein. Über 200 meist private Gartenbesitzende empfangen 2023 an über 4000 Terminen rund 20 000 Besuchende.</p> <p>Mit dem Vorhaben «Offener Garten 2024-26» sollen die wertvolle Plattform und die damit bereits erreichten Zielgruppen als Grundlage genutzt werden, um durch Sensibilisierung, Prävention und Netzwerkarbeit am Klima- und Biodiversitätsgarten der Zukunft zu arbeiten und mittels eines Kategorie- und Anreizsystems neue Teilnehmende zu gewinnen. Die Vision des Projekts sind Klima- und Biodiversitätsgärten, die als inspirierende Orte des Lernens dienen, Menschen zusammenbringen und zu nachhaltigem Handeln motivieren. Hierzu werden Kategorien erarbeitet, Kommunikationsmaterial zu Biodiversität und Klimathemen erstellt, Anreizsysteme entwickelt und Sensibilisierungsmassnahmen umgesetzt. Zur Zielgruppe des Projekts gehören Privatpersonen, Institutionen, Unternehmen und Gemeinden, die ihre Gärten und Grünflächen der Öffentlichkeit zugänglich machen und mit den getroffenen Massnahmen zur Gestaltung von Klima- und Biodiversitätsgärten motivieren wollen.</p>
Kosten	Fr. 365 000
Beantragter Beitrag	Fr. 60 000
Weitere Finanzierung	Eigenleistung Fr. 45 000 Stiftungen und Private Fr. 145 000 Sponsoren Fr. 55 000 Andere Kantone Fr. 60 000
<b>Gewährter Beitrag</b>	<b>Fr. 60 000</b>

Bedingungen	–
Auflagen	Bei der Entwicklung des Zertifizierungssystems sind die Grundsätze von Infoflora und das Grüne-Liste-Tool zu beachten (vgl. <a href="http://infoflora.ch/de/artenschutz/waspflanzen.html">infoflora.ch/de/artenschutz/waspflanzen.html</a> ).
Begründung	Das Vorhaben entspricht den Kriterien des LFG und der VGF. Eine Vielzahl der bestehenden Gärten befindet sich im Kanton Zürich, sodass das Vorhaben direkt der Zürcher Bevölkerung zugutekommt. Der Verein Bioterra hat seinen Hauptsitz zudem in der Stadt Zürich und ist durch drei kantonale Sektionen im Kanton fest verankert.

Die Beträge sind im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2025–2028 eingestellt und der Fonds kann diese Verpflichtungen mit den ihm zugewiesenen Mitteln erfüllen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Den folgenden Empfängerinnen und Empfängern werden für die genannten Vorhaben die folgenden Beiträge aus dem Gemeinnützigen Fonds gewährt:

1. Stiftung FCZ-Museum (Neues FCZ-Museum)	Fr. 50 000
2. Verein Sonos Schweizerischer Hörbehindertenverband (Gebärdensprache Inklusionsprojekt)	Fr. 200 000
3. Stiftung Opferhilfe Zürich (Umbau und Ausstattung 3. Stock, Gartenhofstrasse 17, 8004 Zürich, zur Nutzung als Opferberatungsstelle)	Fr. 525 000
4. Verein Bioterra (Offener Garten 2024-26)	Fr. 60 000
<b>Total</b>	<b>Fr. 835 000</b>

II. Die Gewährung erfolgt unter den Bedingungen und Auflagen, die in den Erwägungen zu den einzelnen Beiträgen genannt sind, sowie unter den folgenden allgemeinen Bedingungen und Auflagen:

- a) Die Empfängerin oder der Empfänger hat der Fondsverwaltung elektronisch die Erfüllung aller Auflagen zuzusichern (Bedingung).
- b) Die Empfängerin oder der Empfänger kann die Fondsverwaltung elektronisch um Auszahlung bis zu 90% des Beitrags ersuchen, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist (Ablauf der Beschwerdefrist) und alle Bedingungen für diese Auszahlung erfüllt sind (Bedingung für diese Auszahlung).



- c) Die Empfängerin oder der Empfänger kann die Fondsverwaltung elektronisch und unter Einreichung eines Schlussberichts gemäss § 11 Abs. 2 Satz 1 LFG um Auszahlung des restlichen Beitrags ersuchen (Bedingung für diese Auszahlung).
- d) Der Anspruch auf Auszahlung des Beitrags oder von Teilen davon wird auf fünf Jahre seit diesem Beschluss befristet. Die Fondsverwaltung kann diese Frist aus besonderen Gründen erstrecken.
- e) Die Empfängerin oder der Empfänger hat geeignete Massnahmen zur Verhinderung einer Zweckentfremdung der Mittel, insbesondere durch Korruption und Kickbacks, zu treffen (Auflage).
- f) Die Empfängerin oder der Empfänger hat den Gemeinnützigen Fonds an geeigneter Stelle als Geldgeber zu erwähnen, wenn möglich unter Verwendung des Logos des Gemeinnützigen Fonds (Auflage).
- g) Ergibt sich nach der Verwirklichung des Vorhabens eine Überfinanzierung, hat die Empfängerin oder der Empfänger dem Gemeinnützigen Fonds davon den Teil zu erstatten, der dem Anteil des Fonds an der Finanzierung des Vorhabens entspricht (Auflage).

III. Die Finanzdirektion wird beauftragt, die Beiträge gemäss Dispositiv I unter Berücksichtigung der Bedingungen und Auflagen gemäss Dispositiv II auszubezahlen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an die Empfängerinnen und Empfänger der Beiträge gemäss Dispositiv I (durch die Finanzdirektion), die Genossenschaft Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, 4052 Basel, die Finanzkommission des Kantonsrates sowie an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**